

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11

GZ 5120/2-Präs/87

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

mit GESETZENTWURF	
ZL	GE 9 87
Datum:	3. DEZ. 1987
Verteilt	07. DEZ. 1987 Gestrichen

st. Ortsvorsitzender

Der Verfassungsgerichtshof übermittelt anbei 25 Exemplare der Stellungnahme, die er zu dem mit Note des Bundeskanzleramtes GZ 920.320/6-II/A/6/87 versendeten Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 unter einem abgibt.

Wien, am 2. Dezember 1987

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Beilagen

Für den Präsidenten
Von: Dr. Adamovich

Abweichen

PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1010 Wien, Judenplatz 11
GZ 5120/2-Präs/87

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Zu GZ 920.320/6-II/A/6/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG).

Zu dem mit der oben bezeichneten do. Note übermittelten Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 teilt der Verfassungsgerichtshof mit:

Der Entwurf sieht vor, daß der Vergabe leitender Funktionen in Zentralstellen sowie der Besetzung von Leitungsfunktionen und höherwertigen Arbeitsplätzen an nachgeordneten Dienststellen eine Ausschreibung vorzunehmen hat.

Weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, von welcher Vorstellung des Begriffes "Zentralstelle" ausgegangen wurde.

Gemäß § 194 Abs. 2 BDG sind Zentralstellen das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

Gemäß § 13 Abs. 1 VerfGG werden die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, unter der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers geführt.

Dies bedeutet jedenfalls kein Unterordnungsverhältnis unter das Bundeskanzleramt. Der Verfassungsgerichtshof erachtet sich daher als Zentralstelle im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung.

./.

- 2 -

Er ist weiters der Meinung, daß der Verfassungsgerichtshof so wie die Präsidentschaftskanzlei und die Parlamentsdirektion in die Ausnahmeregelung des Abs. 2 in § 1 des Entwurfes des Ausschreibungsgesetzes 1987 aufzunehmen wäre.

25 Exemplare der vorstehenden Stellungnahme werden u. e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. Dezember 1987

Der Präsident:

Dr. Adamovich

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:

Adamovich